

## 0.8 Forderungseinzug

Erbringung der Serviceleistung gemäß der Beschreibung und dem Inhalt des Service Portfolios des Jahres:

2026

### Serviceleistungsvariante

gewählt - mit Unterhaltsheranziehung

### Wesentliche übertragene Aufgaben bzw. Befugnisse

Der Fachbereich Inkasso übernimmt ab dem Zeitpunkt der Zahlungsgestörtheit einer Forderung alle notwendigen Aufgaben, die bis zum endgültigen Abschluss eines Einziehungsverfahrens notwendig werden.  
Die Serviceleistung umfasst - abhängig vom jeweiligen Einzelfall - insbesondere nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten:

- automatisierte Mahnprozesse
    - arbeitstäglicher Mahnlauf
    - automatisierte Erstellung von Zahlungserinnerungen
    - automatisierte Erstellung der Mahnschreiben inkl. Hinweis auf Vollstreckungsmaßnahmen im Fall der Nichtzahlung (Vollstreckungsandrohung)
    - Berechnung von Mahngebühren und deren eindeutige Zuordnung zu einem Einziehungsfall
    - Erstellung von Bearbeitungshinweisen für die gE
    - Erstellung von Arbeitslisten für die individuelle Kontaktaufnahme mit den Anspruchsgegnerinnen und Anspruchsgegnern
  - individueller Kontakt mit Anspruchsgegnerinnen und Anspruchsgegnern
    - Entgegennahme der Anrufe, E-Mails oder Schreiben der Anspruchsgegnerinnen und Anspruchsgegnern mit der Bitte um Stundung, Teilzahlungen bzw. Erlass, Zahlungserleichterungen (OWiG)
    - Entgegennahme von Vergleichsanträgen der Anspruchsgegnerinnen und Anspruchsgegnern, in der Regel im Rahmen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldnerbereinigungsverfahren nach dem Zehnten Teil der InsO
    - individuelle Kontaktaufnahme (telefonisch und/oder schriftlich) mit Anspruchsgegnerinnen und Anspruchsgegnern nach Ausbleiben der Zahlung zum vorgegebenen Fälligkeitstermin mit dem Ziel, eine einvernehmliche Regelung mit der Anspruchsgegnerinnen oder dem Anspruchsgegnern über die Erfüllung ihrer Schuld zu erreichen
    - Prüfung und Dokumentation der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommen und Vermögen)
    - Auskünfte im Zusammenhang mit dem Einziehungsverfahren (telefonisch oder schriftlich)
  - Treffen von haushaltrechtlichen Entscheidungen im Rahmen der übertragenen Bewirtschaftungsbefugnisse
    - Entscheidung in Form einer Stundung bis einschließlich 30.000 Euro
    - Entscheidung über (Teil-)Erlass der Forderung bis einschließlich 15.000 Euro (Verzichtsbetrag)
    - Entscheidung über befristete oder unbefristete Niederschlägungen bis einschließlich 50.000 Euro
    - Abschluss von Vergleichen, in der Regel im Rahmen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldnerbereinigungsverfahren nach dem Zehnten Teil der InsO bis einschließlich 15.000 Euro (Verzichtsbetrag).
- Hinweis: Der Inkasso-Service entscheidet im Rahmen der ihm übertragenen Betragsgrenzen über Vergleichsanträge, Stundungs- und (Teil-) Erlassanträge.
- Sofern ein Angebot angenommen oder einem Antrag stattgegeben werden soll, erfolgt dies im Einvernehmen mit der gE. Vom Inkasso-Service entschieden und vorgenommene Niederschlägungen werden nach Ablauf der vereinbarten Frist (s. Regelungen der ZVW) wirksam.
- Die Beteiligung der gE hinsichtlich anstrebbender Vergleiche oder Stundungen wird ab Januar 2026 ERP gesteuert sichergestellt. Einzelheiten zum Beteiligungsverfahren bei haushaltrechtlichen Entscheidungen sind der Zusatzverwaltungsvereinbarung zu entnehmen.
- Annahme von freiwilligen Zahlungen aus unpfändbarem Einkommen und Vermögen
  - individueller Kontakt mit Dritten
    - Erstellung von Vormerkungs- sowie Verrechnungsersuchen
    - Weitergabe von Aufrechnungserklärungen des Schuldners an die anordnende Stelle (Verzicht auf Aufrechnungsschutz)
    - notwendige Adressermittlung im Rahmen des Einziehungsverfahrens
    - Einholung von Auskünften bei öffentlichen Registern (z.B. Ausländerzentralregister, Kraftfahrtbundesamt)
  - Auskünfte im Zusammenhang mit dem Einziehungsverfahren (telefonisch oder schriftlich)
    - Bei Eingang Widerspruch gegen einen vom Inkasso-Service erlassenen Verwaltungsakt:
      - Prüfung und Entscheidung über Vorwegabhilfe
      - Bei Abhilfe: Weitergabe der getroffenen Abhilfeentscheidung an die Rechtsbehelfsstelle der gE zur Kenntnis und Kostenentscheidung
      - Bei Nicht-Abhilfe: Abgabe des Widerspruchs an die Rechtsbehelfsstelle der gE zur Entscheidung über den Widerspruch, im Nachgang ggf. Abhilfe auf Wunsch der Rechtsbehelfsstelle der gE
  - Einleitung von öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Zwangsvollstreckungen
    - Erteilung der Vollstreckungsanordnung über die Schnittstelle DAVOS (Datenaustausch Vollstreckung ohne Schriftverkehr)
    - automatische Minderung des Vollstreckungsbetrages bei Teilzahlung
    - Vollstreckungsersuchen zur Grenzausschreibung
    - Erteilung des Vollstreckungsauftrags an den Gerichtsvollzieher
    - Antrag auf Vollstreckungen in Forderungen der Anspruchsgegnerinnen und Anspruchsgegner
      - o Pfändung von Arbeitseinkommen
      - o Antrag nach § 850 Abs. 4 ZPO
      - o Antrag auf Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen
      - o Antrag auf Zusammenrechnung Arbeitseinkommen und Sozialleistung
      - o Kontenpfändung
      - o Pfändung von Ansprüchen aus einer Kapitallebensversicherung
      - o Pfändung bei Unterhaltsansprüchen, § 850d ZPO
      - o Prüfung § 850f Abs. 2 ZPO bei Deliktforderungen zur Herabsetzung der Pfändungsfreigrenzen
    - Antrag auf Vollstreckung von unbeweglichen Sachen
      - o Eintragung einer Zwangssicherungshypothek
      - o ggf. Antrag auf Zwangsversteigerung
      - o ggf. Antrag auf Zwangsverwaltung
    - Antrag auf Vermögensauskunft des Schuldners (§ 802c ZPO, § 284 AO)
  - Beendigung der Vollstreckung
    - Auswertung des zurückgereichten Vollstreckungsvorgangs
    - neue Vollstreckungsanträge
  - Entscheidung über die Fortführung des Einziehungsverfahrens
    - befristete Niederschlagung
    - unbefristete Niederschlagung
  - Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung
    - Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Insolvenzplanverfahren nach dem Sechsten Teil der InsO sowie gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldnerbereinigungsverfahren nach dem Zehnten Teil der InsO bis einschließlich 15.000 Euro (Verzichtsbetrag)
      - Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens
        - o Anmeldung zur Insolvenzabelle
        - o Hinweis auf Deliktforderung (§ 302 Nr. 1 InsO)
        - o Überwachung des Verfahrens
        - o Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung
      - Restschuldbefreiung angekündigt
        - o Überwachung von Zahlungseingängen in der Wohlverhältnisperiode
        - o Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners
        - o ggf. Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung (Obliegenheitsverletzungen)
        - o nach Zuerkennung Restschuldbefreiung (Gerichtsbeschluss) unbefristete Niederschlagung
  - Weiterverfolgung gegen mögliche Erben
    - Erbenermittlung
    - Anhörung des Erben mit erster Zahlungsauforderung
    - Prüfung erhobener Einwände
    - Erlass des Haftungsbescheides
    - Weiterverfolgung, ggf. zwangsweise Durchsetzung, der Forderung
  - Haftung von Unternehmen
    - Gesellschaftsverhaftung
  - Versenden von Informationsschreiben an volljährig gewordene Anspruchsgegnerinnen und Anspruchsgegner
    - über die Möglichkeit der Einrede der beschränkten Minderjährigenhaftung nach § 1629a BGB.
- Das Schreiben wird nicht bei Forderungen gegen volljährig gewordene Kundinnen und Kunden aus rückständigem Unterhalt

**O.8 Forderungseinzug**

Erbringung der Serviceleistung gemäß der Beschreibung und dem Inhalt des Service Portfolios des Jahres:

2026

Serviceleistungsvariante

gewählt - mit Unterhaltsheranziehung

Wesentliche übertragene Aufgaben bzw. Befugnisse

verschickt.

## • Forderungsverjährung

- Prüfung der Verjährung im laufenden Einziehungsverfahren, ggf. Korrektur der in ERP hinterlegten Verjährungsfrist.
- Bearbeitung von Verjährung bedrohter Forderungen, ggf. Korrektur der in ERP hinterlegten Verjährungsfrist, ggf. Einleitung erforderlicher Maßnahmen, die den Neubeginn der Verjährung auslösen
- Bearbeitung von verjährten Forderungen im laufenden Einziehungsverfahren

Hinweise: Die Verjährung von Forderungen ist zu berücksichtigen, wenn die Anspruchsgegnerin oder der Anspruchsgegner die Einrede der Verjährung erhoben hat, § 214 Absatz 1 BGB.

In diesen Fällen wird die Forderung unbefristet niedergeschlagen.

Mahnungen und Vollstreckungsersuchen zu verjährten Forderungen erfolgen nicht.

Bei Wahl des Moduls „Einziehung vom rückständigen Unterhalt“ werden alle vorgenannten Aufgaben des Inkasso-Service vollständig ab Zahlungsgestörtheit der Forderung durch spezialisierte Serviceeinheiten der Inkasso-Sachbearbeitung für Forderungen aus rückständigem Unterhalt übernommen.